

Kurztitel

Bausparkassengesetzverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 355/2009 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 53/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

10.02.2022

Außerkrafttretensdatum

21.07.2023

Abkürzung

BSpkV

Index

37/02 Kreditwesen

Text**Höchstbetrag der von einem Bausparer erlangbaren Bauspardarlehen**

§ 1. (1) Die Summe der von einem Bausparer erlangbaren Bauspardarlehen darf einschließlich noch ausstehender Bauspardarlehen insgesamt 240 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Ausgenommen von der Beschränkung gemäß Abs. 1 sind Bauspardarlehen aus Großbausparverträgen, Bauspardarlehen bis zu deren Aufteilung auf Wohnungen im Wohnungseigentum sowie Bauspardarlehen für Großbauvorhaben, an denen kein Wohnungseigentum begründet wird.

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2023

Gesetzesnummer

20006506

Dokumentnummer

NOR40242145